

Arnold, Arnd; Burgard, Ulrich; Roth, Gregor; Weitemeyer, Birgit

**Article**

## Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“: Eine kritische Stellungnahme

ifo Schnelldienst

**Provided in Cooperation with:**

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

*Suggested Citation:* Arnold, Arnd; Burgard, Ulrich; Roth, Gregor; Weitemeyer, Birgit (2020) :  
Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“: Eine kritische Stellungnahme, ifo  
Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der  
Universität München, München, Vol. 73, Iss. 11, pp. 67-71

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/227454>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Arnd Arnold, Ulrich Burgard, Gregor Roth und Birgit Weitemeyer\*

# Zum Vorschlag einer GmbH »in Verantwortungseigentum«

## Eine kritische Stellungnahme

Alles begann mit der Frage, wie man Unternehmen gegen die Begehrlichkeiten von Investoren und Erben absichern und an geeignete Nachfolger weitergeben kann. Dieses auch traditionsreichen Familienunternehmen hinlänglich bekannte Problem soll neuerdings auch etablierte Start-up-Gründer plagen. Deren Beratung ist das Geschäft der Initiatoren der »Stiftung Verantwortungseigentum«. Durchaus beeindruckend haben sie es geschafft, eine Vielzahl von Unternehmen, bedeutende Stimmen aus der Wissenschaft sowie hochrangige Politiker von ihrer Idee des Verantwortungseigentums zu begeistern.

Verantwortungseigentum soll sich durch drei Merkmale auszeichnen:

- **Vermögensbindung:** Gewinne verbleiben grundsätzlich im Unternehmen und werden nicht ausgeschüttet. Auch Wertsteigerungen des Unternehmens können nicht privatisiert werden.
- **Selbständigkeit:** Die Kontrolle des Unternehmens bleibt bei Personen, die dem Unternehmen langfristig verbunden sind. Die Kontrollrechte sollen daher nicht ohne Weiteres vererbt oder höchstbietend veräußert, sondern stets nur an Personen derselben »Werte- und Fähigkeitenfamilie« weitergegeben werden können.
- **Unabdingbarkeit:** Die beiden vorstehenden Merkmale sollen unabdingbar und unveränderlich auf unbegrenzte Dauer gelten.

Mit der rechtlichen Umsetzung ihrer Vorstellungen hat die Initiative renommierte Rechtswissenschaftler beauftragt, die den Entwurf eines Gesetzes über eine »GmbH in Verantwortungseigentum«<sup>1</sup> vorgelegt haben. Dieser Entwurf hat großes politisches und mediales Echo gefunden.

### MERKMALE DER GMBH »IN VERANTWORTUNGSEIGENTUM«?

Kern der GmbH-Variante ist eine besondere Vermögensbindung, der sog. »Asset-Lock«. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinnausschüttungen noch sind sie am Wertzuwachs des Unternehmens beteiligt. So-

wohl bei einem Ausscheiden als auch bei der Liquidation der Gesellschaft erhalten sie nur den Nominalwert ihrer Einlage zurück. Zwar können die Gesellschafter derartige, insbesondere in Familienunternehmen verbreitete Regelungen bereits nach geltendem Recht vereinbaren. Wenn sich alle Gesellschafter einig sind, lassen sich solche Regelungen aber jederzeit aufheben. Deswegen sieht der Vorschlag vor, dass der **Asset-Lock für alle Zeiten unveränderlich** gelten soll, also selbst durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter nicht geändert oder aufgehoben werden kann.

Der Gesellschafterkreis ist auf natürliche Personen, andere GmbH-VE oder andere Rechtsträger mit dauerhafter Vermögensbindung (z.B. rechtsfähige Stiftungen) beschränkt. Zudem ist die Abtretung der Geschäftsanteile (dispositiv) an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Eine solche **Vinkulierung** kann ebenfalls schon nach geltendem Recht vereinbart werden und ist in Familienunternehmen tatsächlich verbreitet. Das gilt auch für die vorgesehene **Erbfolgeregelung:** Der Erbe kann nur mit Zustimmung der Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten und erhält andernfalls lediglich den Nominalwert der Einlage.

Die Besonderheit der GmbH-VE besteht daher allein darin, dass der Asset-Lock zwingend ist und nicht zur Disposition der Gesellschafter steht. Eine solche dauerhafte Vermögensbindung ist bisher nur bei der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts möglich. Die Stiftung setzt jedoch eine behördliche Anerkennung voraus und unterliegt einer staatlichen Aufsicht.

Weitere Formen einer unternehmerischen Bindung sind nicht vorgesehen. Die GmbH-VE kann steuerlich **gemeinnützig** sein, muss es aber nicht. Der Unternehmensgegenstand muss nicht in irgendeiner Form nachhaltig und verantwortungsvoll i.S. einer Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen oder CSR-Belangen sein. Er ist auch beliebig abänderbar (**Waffen statt Pflüge, Schlachthof statt Streichelzoo**). Ein **Schutz von Arbeitsplätzen** oder irgendeine Form der **Mitarbeiterbeteiligung** ist **nicht vorgesehen**; letzteres ist aber wie bei jedem anderen Unternehmen möglich.

Im Wege eines sog. »Asset-deals« kann das **Unternehmen selbst an beliebige Dritte veräußert** werden. Die Anteile am Unternehmen können im Wege eines sog. »Share-deals« an Personen veräußert werden,

<sup>1</sup> Verfügbar unter: <https://www.gesellschaft-in-verantwortungseigentum.de/der-gesetzesentwurf/>.

\* Prof. Dr. Arnd Arnold, Universität Trier, Prof. Dr. Ulrich Burgard, Universität Magdeburg, Prof. Dr. Gregor Roth, Universität Leipzig, Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Bucerius Law School, Hamburg.

die dem Kreis zulässiger Gesellschafter (natürliche Personen, GmbH-VE, Stiftungen) entsprechen. Hierbei können die Gesellschaft oder der Gesellschafter auch einen Veräußerungsgewinn realisieren.

Das Unternehmen kann aufgegeben und die Gesellschaft liquidiert werden. Der **Unternehmenserhalt** mag zwar intendiert sein, ist aber **nicht zwingend vorgesehen**. Die Gesellschafter erhalten in diesem Fall höchstens den Nominalwert ihrer Einlagen zurück. Ein etwaiger Liquidationsgewinn ist einer anderen GmbH-VE oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

**Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sind nicht verboten**, sondern ausdrücklich erlaubt. Das ermöglicht den Gesellschaftern sogar dann eine **vollständige Gewinnabschöpfung**, wenn die Rechtsgeschäfte einem Drittvergleich standhalten. Praktische Beispiele hierfür sind Lizenzvereinbarungen über Markenrechte, mit denen »Apple & Co.« alle Gewinne aus einer Gesellschaft saugen, oder die »klassische« Betriebsaufspaltung.

Auch gewinnabhängige Vergütungen sind nicht ausgeschlossen. Nach der Begründung des Entwurfs sind sogar »eigenkapitalähnliche schuldrechtliche Finanzierungen« durch Gesellschafter oder Dritte möglich. Dazu gehören etwa **partiarische Darlehen**. Ausdrücklich genannt werden **stille Beteiligungen**. Damit soll die Rechtsformvariante auch für Start-ups oder KMU in Frage kommen.

## BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

Die Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts sei notwendig, da die derzeit zur Verfügung stehenden »**Rechtskleider**«, wie das GmbHG aus dem Jahr 1892, **veraltet** seien.

Das Vermögen und die Gewinne der Gesellschaft sollen dauerhaft dem Unternehmen zugutekommen, nicht den Gesellschaftern. Durch diese Thesaurierung würde das Unternehmen »**resilienter**« **gegenüber Krisen** und erlaube »auch mal Risiken einzugehen« (Fratzscher)<sup>2</sup>.

Der Asset-Lock sei die Lösung für das »**Buddenbrook-Syndrom**«, wonach die dritte Generation in der Regel das verschleudere, was die Großvätergeneration erarbeitet habe (Hüther)<sup>3</sup>. Der Asset-Lock sende auch ein »**Vertrauenssignal**« an Kunden und Arbeitnehmer, dass sie ihre Leistung nicht im alleinigen Gewinninteresse der Gesellschafter erbrächten. Gerade die heutigen Unternehmensgründer seien vor allem »**intrinsisch**« durch die unternehmerische »Selbstwirksamkeit« und nicht »extrinsisch« durch die Hoffnung auf Reichtümer **motiviert**. Die Gesellschafter seien vielmehr – ähnlich wie bei Familienunternehmen – »**Treuhandgesellschafter**«, die die Kontrolle über die

Gesellschaft im Interesse des Unternehmens und der nächsten Generation ausüben würden.

Dadurch **erleichtere** die GmbH-VE die Weitergabe an familienfremde Dritte und die **Suche nach geeigneten Nachfolgern**. Durch den Asset-Lock würden ganz von selbst Kandidaten ausscheiden, die nicht überwiegend intrinsisch, sondern durch bloßes Gewinnstreben motiviert seien. Das schließe eine ordentliche Entlohnung einschließlich von Erfolgsbeteiligungen nicht aus. Damit werde das Unternehmen auch **vor Übernahmen** durch »Hedgefonds« und dergleichen »Fremdeigentümer« **geschützt**. Zwar sei der Verkauf des Unternehmens nicht ausgeschlossen, weil die wirtschaftliche Entwicklung dies erfordern könne. Nicht möglich sei es aber, den Verkaufserlös zu »personalisieren«. Vielmehr müsse der Erlös in der Gesellschaft bleiben oder an Gemeinnützige ausgeschüttet werden.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts bedürfe es zur Absicherung solcher Ziele **komplizierter und kostenintensiver Doppelstiftungskonstruktionen**, die sich weder für KMU noch für Start-ups eignen, obwohl deren Interesse am Verantwortungseigentum groß sei. Außerdem seien Stiftungslösungen unflexibel.

## BEURTEILUNG

Zur Beurteilung der Rechtsform ist nicht das Alter des GmbHG oder die Neuartigkeit der vorgeschlagenen Variante entscheidend, sondern ob der Vorschlag für wirtschaftliche Vorhaben einen förderlichen und im Hinblick auf Umgehungen und den Schutz des Rechtsverkehrs einen robusten Rechtsrahmen bietet. So wurde das GmbHG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1892 regelmäßig, zuletzt 2017, überarbeitet und reformiert. Durch das MoMiG wurde beispielsweise eine Unternehmersgesellschaft in Anlehnung an die englische Limited mit geringem Mindeststammkapital bereitgestellt und der Insolvenzschutz verbessert. Die GmbH ist weit verbreitet (rd. 1 Mio.) und erfreut sich ungebrochener Beliebtheit, auch in der Form der gemeinnützigen GmbH oder mit sonstiger ideeller Zwecksetzung. Das mit der GmbH-VE verfolgte Ziel eines werteorientierten Unternehmertums ist zwar durchaus positiv zu bewerten. Aber läßt es sich mit einer GmbH-VE auch rechtssicher umsetzen?

## Zwecklosigkeit

Die GmbH-VE ist eine **Selbstzweck-** bzw. **Keinzweckorganisation**, weil ihre Wertschöpfung grundsätzlich nichts und niemandem zugutekommt, sondern allein dem Erhalt und der Mehrung ihres eigenen Vermögens dient. Die Satzung kann zwar Ausschüttungen an Gemeinnützige vorsehen. Der Vorschlag muss aber danach beurteilt werden, was er ohne zusätzliche freiwillige Vereinbarungen leistet. Derartige Selbstzweckkonstruktionen sind in allen Rechtsordnungen verbo-

<sup>2</sup> Siehe unter: Verantwortungseigentum Eine Unternehmensform für das 21. Jahrhundert, verfügbar unter: [https://stiftungsverantwortungseigentum.de/fileadmin/user\\_upload/sve\\_presskit\\_051020.pdf](https://stiftungsverantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/sve_presskit_051020.pdf).

<sup>3</sup> Ebenda.

ten. Selbst in Liechtenstein oder Österreich muss die Stiftung wenigstens dem Erhalt des Unternehmens dienen, während der Vorschlag die Veräußerung aller Assets und die Fortführung als reine Cash-GmbH zulässt.

### Ordnungspolitisch bedenkliche Perpetuierung von Vermögen

Der zwingende und unveränderliche Asset-Lock **verstoßt gegen** die Prinzipien der **Privat- und Verbandsautonomie** (Art. 2, 9, 14 GG) und damit gegen das **Knebelungsverbot** (= sittenwidrig iSd § 138 BGB). Er führt zu einer **Benachteiligung der Gläubiger der Gesellschafter**, im Erbfall zu einer Verkürzung der Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten und im Scheidungsfall zu einer Benachteiligung des anderen Ehegatten beim Güterrechtsausgleich. Damit bewirkt die GmbH-VE eine Form von »Asset protection«, wie sie früher das Familienfideikommiss vorsah und heute nur intransparente Offshore Trust-Gestaltungen ermöglichen. Und genau das ist auch beabsichtigt; denn Verantwortungseigentum soll ja die Lösung des Buddenbrook-Syndroms sein (s.o.).

In **treuhänderischer Verantwortung** halten schon heute viele Familienunternehmen ihr Unternehmen und sichern dies durch den Gesellschaftsvertrag und durch Familiensatzungen ab. Dabei werden auch Gewinnausschüttungsbeschränkungen vereinbart, wie auch Unternehmer schon heute nach Belieben intrinsisch motiviert sein dürfen und es häufig auch sind. Im geltenden Kapitalgesellschaftsrecht ist auch der Ausschluss von Gewinnrechten bei Gesellschaften mit ideeller Zielsetzung anerkannt. Darauf beruht die Idee der verbreiteten und auch im internationalen Vergleich erfolgreichen gGmbH. Zunehmend verpflichten sich Unternehmen mit hybrider Zwecksetzung auch zu erheblichen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke und treten damit an die Öffentlichkeit (Viva con Agua-Wasser, Innocent-Säfte). Dafür braucht es die neue Rechtsformvariante nicht.

Allerdings würde es die GmbH-VE ermöglichen, die Erben und Nachfolger in der Gesellschafterstellung dauerhaft an diese Vorstellungen zu binden. Eine solche Herrschaft der »Toten Hand« wird seit der Aufklärung weltweit kritisch gesehen. Viele Rechtsordnungen sehen privatnützige Stiftungen mit einem Asset-Lock daher entweder gar nicht vor, oder sie setzen ihnen zeitliche Grenzen von beispielsweise 100 Jahren, nach denen die Begünstigten frei über das Vermögen entscheiden können.

Tatsächlich dürfte die Motivation der interessierten Unternehmer vor allem darin bestehen, das eigene Lebenswerk zu bewahren und sich damit – möglichst steuersparend – ein Denkmal zu setzen. Die eigenen Wünsche und Vorstellungen sollen perpetuiert werden, anstatt es der neuen Generation zu überlassen, eigene Wünsche und Vorstellungen zu entwickeln, eigene Fehler zu begehen und eigene Erfolgsgeschichten

zu schreiben. Anders gewendet: Robert Bosch kennt jeder, die »Wertfamilie«, die sein Unternehmen seither führt, kennt keiner.

### Governance-Probleme

Dabei ist es durchaus mit viel Geld und Anerkennung verbunden, in die Geschäftsleitung von Bosch berufen zu werden. Mit bloßer intrinsischer Motivation müssen die Manager von Bosch nicht auskommen. Das wird aber von den Gesellschaftern einer GmbH-VE verlangt, wenn sie nicht nebenher weitere Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abgeschlossen haben. Ohnedies sind die Gesellschafter mangels Gewinnbeteiligung und mangels Vergütung gleichsam ehrenamtlich tätig. Kann das auf Dauer, d.h. nach Ausscheiden der Gründergeneration, gut gehen? Wir meinen nein, denn bei ehrenamtlichen Tätigkeiten lässt erfahrungsgemäß die intrinsische Motivation mit Zeitablauf ab. Zu erwarten ist daher das Entstehen einer **rationalen Apathie** mit dem Ergebnis eines unzureichenden Engagements für den Erfolg des Unternehmens und einer mangelhaften Kontrolle der Geschäftsführer. Denkbar ist allerdings auch, dass die Gesellschafter mit der GmbH-VE unverhältnismäßig große wirtschaftliche Risiken eingehen, weil sie persönlich über ihre Einlagen hinaus keinerlei Vermögenseinbußen, auch nicht in Form ausbleibender Gewinnbeteiligungen, zu befürchten haben.

### Erhebliches Umgehungs- und Missbrauchspotential

Ein Vertrauenssignal würde von dem Asset-Lock nur ausgehen, wenn er umgehungsfest wäre, was indes nicht der Fall ist. Vielmehr ist der Grundsatz der fehlenden Gewinnbeteiligung **umgehungs- und missbrauchsanfällig**, da Geschäftsführer- und Beraterverträge, partiarische Darlehen, Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, Betriebsaufspaltung, typische/atypische stille Beteiligung, Lizenzverträge etc. zulässig sind.

Die Vorkehrungen gegen **verdeckte Gewinnausschüttungen** wie die Berichtspflicht der Geschäftsführer an die Gesellschafter oder die nur fakultative Einrichtung eines Aufsichtsrats sind völlig unzureichend und helfen bei Personenidentität (= alle Gesellschafter sind zugleich Geschäftsführer) oder Ähnlichem (z.B. Besetzung des Aufsichtsrats mit Family & Friends) und gleichmäßiger Begünstigung aller nicht weiter.

Der Vorschlag leidet damit im Kern an einem **unauflösbaren Widerspruch**: Am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft sollen die Gesellschafter einerseits nur durch angemessene Leistungsvergütungen teilhaben können (»Arbeit statt Kapital«). Andererseits sollen nach Aussage der Initiatoren »eigenkapitalähnliche schuldrechtliche Finanzierungen« möglich bleiben, um Finanzierungsanreize gerade für Start-ups und KMU zu setzen. Hierdurch ließe sich aber neben

dem gewinnlosen Stammkapital von 25 000 € eine Finanzierung durch die Gesellschafter bewerkstelligen, über die sich (quotal angemessen) erhebliche Gewinne vereinnahmen lassen. Der Unterschied zu einer normalen GmbH beschränkt sich dann allein darauf, dass die Gesellschafter einer GmbH-VE größeren Gestaltungsaufwand betreiben müssen, um Gewinne legal zu entnehmen.

### Finanzierungsdefizite

Spätestens in der Krise der Gesellschaft bestehen **Finanzierungsdefizite**; denn wer wollte sich mit frischem Eigenkapital oder durch Umwandlung eines Darlehens in eine Einlage an einer GmbH-VE beteiligen, wenn er keine Aussicht auf eine Beteiligung am Gewinn und am Wertzuwachs des Unternehmens hat? Das absehbare Risiko stünde völlig außer Verhältnis zu der potentiellen Chance. Die GmbH-VE ist daher tendenziell **insolvenzanfälliger**.

### Steuerliche Ungleichbehandlung

Schließlich sollen mit dem Vorschlag zwar keine steuerlichen Vorteile verbunden sein. Der zwingende und unveränderliche Asset-Lock führt aber zu einer **steuerlichen Privilegierung** im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht, und zwar wegen der Bewertung der Geschäftsanteile zum Nominalwert und dem Fehlen einer Erbersatzsteuer, sowie im Körperschaft- und Einkommensteuerrecht wegen des Wegfalls der Dividendenbesteuerung wegen Dauerthesaurierung. Die niedrige Körperschaftsteuer baut auf der Grundannahme einer irgendwann im Leben einer Kapitalgesellschaft vorgenommenen Vollausschüttung auf. Durch den Asset-Lock oder die endlose Weitergabe an andere GmbH in Verantwortungseigentum oder Gemeinnützige kann es nie zu einer Ausschüttung kommen. Dadurch drohen **Steuerausfälle, Wettbewerbsverzerrungen und eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Rechtsformen**.

### Komplexität der Stiftungsalternativen?

Komplexer **Doppelstiftungskonstruktionen** (bestehend aus einer gemeinnützigen Stiftung, die den größten Teil des Kapitals einer Kapitalgesellschaft hält, und einer Familienstiftung, die den größten Teil der Stimmrechte besitzt) bedarf es nur, wenn der Stifter nicht nur einen Asset-Lock einführen, sondern gleichzeitig auch seine **Familie finanziell versorgen**, ihren Einfluss auf das Unternehmen absichern und dabei möglichst wenig Erbschaftsteuer bezahlen will. Für eine finanzielle Versorgung der Familie ist die **GmbH-VE** nach derzeitigem Stand aber nur geeignet, wenn dies etwa in Form einer atypischen **stillen Beteiligung oder einer Betriebsaufspaltung** geschieht. Und solche Konstruktionen sind **ebenfalls komplex** und beratungsintensiv. Außerdem widersprechen sie

dem Anliegen der GmbH-VE, gerade nicht die Familie zu bevorzugen.

Im Übrigen muss die Stiftungslösung keinesfalls unflexibel sein. Regelmäßig ist die Stiftung (Allein-) Gesellschafterin einer unternehmenstragenden Kapitalgesellschaft (meist GmbH). Deren Flexibilität ist grundsätzlich normtypisch, also keinesfalls geringer als die einer GmbH-VE. Eine geringere Flexibilität entsteht erst durch Satzungsklauseln, mit denen Gründerväter ihre Vorstellungen perpetuieren wollen. Das Problem liegt also nicht in der Rechtsform, sondern in dem Perpetuierungswillen der Gründer.

### Keine internationale Vergleichbarkeit

Die Hinweise der Initiatoren darauf, dass vergleichbare Unternehmen in Verantwortungseigentum in Deutschland oder im Ausland bereits bestehen, gehen fehl. Unternehmensstiftungen und gGmbH unterliegen aufgrund der begrenzten Marktanreize der Kontrolle durch die Stiftungs- und die Finanzaufsicht. Während ein Unternehmen in Verantwortungseigentum sich selbst gehören soll, ist Zweck der Genossenschaft eine Förderung der wirtschaftlichen oder sozialen Zwecke der Genossen, und das Genossenschaftsrecht sieht Kontrollinstanzen und Pflichtprüfungen vor. Die im Jahr 2005 in Großbritannien eingeführte *Community Interest Company* (CIC) ist nur für soziale Zwecke (*benefit for the community*) vorgesehen und darf ihre Gewinne nur hierfür nutzen. Das in diesem Zusammenhang genannte österreichische Modell der Privatstiftung sieht im Gegensatz zur GmbH in Verantwortungseigentum Destinatäre mit Gewinnansprüchen vor, die für die Kontrolle des Stiftungsmanagements sorgen. Die dänischen Unternehmensstiftungen unterliegen der staatlichen Aufsicht durch eine Stiftungsbehörde.

### FAZIT

Eine Gesellschaft ohne jeden privaten oder ideellen Zweck, die allein der Vermögensperpetuierung dient, ist in keiner Rechtsordnung erlaubt. Aber selbst dieses Versprechen löst der Vorschlag nicht ein, da er zwar ein Verbot der Gewinnausschüttung an die Gesellschafter verspricht, das aber allzu leicht zu umgehen ist. Der Vorschlag sollte daher keinesfalls Gesetz werden.

Die anstehende Reform des Stiftungsrechts bietet demgegenüber die Chance, das Stiftungsrecht zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, wie es der Professorenentwurf zur Reform des Stiftungsrechts 2020 vorschlägt. Weitere Liberalisierungen für Stiftungen sollten auf der Agenda bleiben, wie die Schaffung eines echten Normativsystems zur Gründung und echter Stifterrechte des lebenden Stifters. Der kürzlich veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wäre demgegenüber ein Schritt zurück in übermä-

ßige Bürokratie, unnötige Rechtsunsicherheit und staatliche Gängelei.

#### LITERATURHINWEISE

Arnold, A., U. Burgard, G. Roth und B. Weitemeyer (2020), »Die GmbH in Verantwortungseigentum – eine Kritik«, *NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 23, 1321 ff.

Grunewald, B. und J. Hennrichs (2020), »Die GmbH in Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt?«, *NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 23, 1201–1205.

Habersack, M. (2020), »Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum – ein Fremdkörper im Recht der Körperschaften«, *GmbHR – Die GmbH-Rundschau*, 992–997.

Homeyer, O. von und M. Reiff (2020), »Verantwortungseigentum ante portas? – Erste Betrachtungen einer weitreichenden Idee«, *npoR – Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisation*, 224–232.

Hüttemann, R., P. Rawert und B. Weitemeyer (2020), »Zauberwort ‚Verantwortungseigentum‘«, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 4. September, 16, Nachdruck in *npoR – Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisation* (2020), 296–297.

Reiff, M. (2020), »Entwurf eines Gesetzes für die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) vorgelegt«, *ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 1750–1754.

Sanders, A. (2020), »Eine Gesellschaft in Verantwortungseigentum im GmbHG«, *ZRP – Zeitschrift für Rechtspolitik*, 140–143.

Sanders, A., B. Dauner-Lieb, S. Kempny, F. Möslein und R. Veil (2020), »Eckpunktepapier zum Gesetzesentwurf zur Einführung einer Gesellschaft in Verantwortungseigentum mbH (VE-GmbH) in das GmbHG«, *GmbHR – Die GmbH-Rundschau*, R228–R230.